

Medikamentengabe in der Tagespflege

Für Medikamentengaben und die Durchführung medizinischer Maßnahmen bei Kindern durch Pädagogische Fachkräfte bzw. Tagespflegepersonen gilt ein **Verbot, jedoch mit Vorbehalt der elterlichen Ermächtigung, d.h.:**

- **Keine Berechtigung** von sich aus Heilbehandlungen bei Kindern durchzuführen
- **Keine Berechtigung**, kleine Hausapotheke vorzuhalten, um Kindern bei Bedarf Medikamente zu geben
- **Aber Verpflichtung**, in Notfallsituationen **Erste Hilfe** bei einem Kind zu leisten

Aufgabenübertragung und Ermächtigung durch die Eltern

- Eltern können Dritte mit der Übernahme medizinischer Maßnahmen für ihr Kind jederzeit betrauen
- **Mangels klarer Rechtslage**, (es existiert keine eindeutige Gesetzesregelung bezüglich des Haftungsrisikos durch die Unfallversicherung bei fehlerhafter Medikamentengabe) ist es eine Ermessensentscheidung der Tagespflegeperson dem Elternwunsch zur Medikamentengabe zuzustimmen.
- Schriftliche Vereinbarung, in welchem Umfang Aufgabenübertragung erfolgt bereits bei der Aufnahme (z.B. Kinder mit chronischer Erkrankung) oder für den konkreten Einzelfall (z.B. bei einer akuten Erkrankung)

Die Übernahme der Medikamentengabe durch die Tagespflegestelle bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung

Schriftliche Aufgabenübertragung: Elterliche Ermächtigung und ärztliche Medikation

1. Die schriftliche ärztliche Medikation und der Behandlungsplan sollte enthalten:

- Bezeichnung des Medikaments
- Verabreichungsform, Dosierung, Einnahmezeit und Dauer
- Bei Notfallmedikation: Symptome, bei denen das Notfallmedikament zu geben ist
- Lagerung des Medikaments
- Information über mögliche Nebenwirkungen und Risiken
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes
- Bestätigung, dass Medikamentengabe während der Betreuungszeit nötig ist
- Bei Dauermedikation, Aktualisierung der ärztlichen Medikation alle 6 Monate

2. Die schriftliche elterliche Erklärung sollte enthalten:

- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht
- Vorlage weiterer Unterlagen in Kopie (z.B. Notfallpass)
- Kündigungsrecht der Vereinbarung bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten
- Einwilligung in die Weitergabe krankheitsbezogener Daten über das Kind innerhalb der Tagespflege an die anderen Kinder und deren Eltern
- Haftungsausschluss bei Folgeschäden, wenn die gesetzliche Unfallversicherung noch nicht eintritt (derzeit Länderunterschiede)